

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sipplingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird folgende Haushaltssatzung
öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Sipplingen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen:

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	8.387.600
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	8.464.400
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-76.800
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-76.800

2. Im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.057.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.187.800
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	869.300
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.465.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.558.800
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.093.800

2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.224.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	88.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-88.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.312.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungs-Ermächtigungen) wird festgesetzt auf

150.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

850.000 EUR

§ 5 Steuersätze

In der Satzung der Gemeinde Sipplingen über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Grund- und Gewerbesteuersatzung) vom 19.12.2024 werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 106 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 106 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | |
| | (Siehe Hebesatzsatzung) | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | |

Ausgefertigt:

Sipplingen, den 30.03.2026

Gortat,
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Bodenseekreis – Kommunalamt – als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.03.2026 die Gesetzmäßigkeit nach § 81 Abs 2 i.V.m. § 121 Abs.3 GemO der Haushaltssatzung eingeschränkt bestätigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 31.03.2026 – 13.04.2026, je einschließlich, im Rathaus, Zimmer 3.03 öffentlich zur Einsichtnahme für die Einwohner und Abgabepflichtigen zu den üblichen Sprechzeiten aus.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Gemeindewerke Sipplingen für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird folgender Wirtschaftsplan öffentlich bekannt gemacht:

Wirtschaftsplan

*des Eigenbetriebes Gemeindewerke
Sipplingen für das Wirtschaftsjahr 2026
(01.01. – 31.12.2026)*

Aufgrund §§ 14 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils neuesten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 26. Februar 2026 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	625.600 Euro
	mit Aufwendungen in Höhe von	575.100 Euro
	mit einem Jahresgewinn in Höhe von	50.500 Euro
im Liquiditätsplan	mit Einzahlungen aus Lfd. Geschäftsfähigkeit in Höhe von	611.900 Euro
	mit Auszahlungen aus Lfd. Geschäftsfähigkeit in Höhe von	287.900 Euro
	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	324.000 Euro
	mit Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	36.000 Euro
	mit Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	439.000 Euro
	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	79.000 Euro
	mit Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	864.000 Euro
	In 2026 wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 341.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2025 eingeplant.	
	mit Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	392.500 Euro
	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	471.500 Euro
	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	392.500 Euro

§ 2

Kredite

Dem Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen (Kreditermächtigung) in Höhe von

523.000 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

530.000 Euro

Ausgefertigt:

Sipplingen, den 30.03.2026

Gortat, Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2026 des Eigenbetriebes Gemeindewerke Sipplingen wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bodenseekreis vom 17.03.2026 gemäß § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO eingeschränkt bestätigt. Der Betrag der Kreditaufnahmen wurden mit einem Betrag von 380.300 Euro genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde genehmigt. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 31.03.2026 – 13.04.2026 je einschließlich, im Rathaus, Zimmer 3.03 öffentlich zur Einsichtnahme für die Einwohner und Abgabepflichtigen zu den üblichen Sprechzeiten aus.